Piksin & Partners
Legal Services

Tel..: +7 (495) 913-68-28 E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Fax: +7 (495) 913-68-48 Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 09/2015

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung…….……..	01
2.	Zivilrecht...…….……..	01
3.	Arbeitsrecht ……..……..	01
4.	Währungsregulierung..……..	02
5.	Internationales Recht. Internationale Beziehungen……..	02
6.	Rechtsprechung und Prozessrecht ……..……..	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

1.1. Die Anordnung Nr. 483 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Russlands vom 20.07.2015 „Über die Bestätigung des Verwaltungsreglements für die Erbringung der staatlichen Dienstleistung der staatlichen Registrierung von Waren- und Markenzeichen und die Ausstellung von Urkunden für Waren- und Markenzeichen durch die Föderale Behörde für intellektuelles Eigentum“ bestimmt, dass der Antrag auf Registrierung eines Waren- oder Markenzeichens von einer juristischen Person oder einem Einzelunternehmer zu stellen ist, für eine Kollektivmarke ist der Antrag durch eine Vereinigung von Personen zu stellen, deren Gründung und Tätigkeit im Einklang mit den Gesetzen des Staates steht, in dem sie gegründet wurde. Der Kontakt mit der Patentbehörde Rospatent kann selbständig oder durch einen registrierten Patentbeauftragten oder anderen Vertreter erfolgen. Die Frist für die Registrierung und Begutachtung des Antrages sowie die Ausstellung der Urkunde für das Warenzeichen durch Rospatent beträgt 18 Monate und zwei Wochen. Weiterhin wird eine Auflistung von juristisch beachtlichen Handlungen festgelegt, die mit dieser staatlichen Dienstleistung verbunden sind und für die Gebühren anfallen. Die Gebühr für die Registrierung eines Warenzeichens und die Ausstellung der Urkunde beträgt 16.200 Rubel. In einzelnen Fällen ist eine um 15 % niedrigere Gebühr fällig, wenn der Antrag in elektronischer Form gestellt wird.

2. ZIVILRECHT

2.1. Das Schreiben Nr. 41-2-12/782 der Bank Russlands vom 19.06.2015 erläutert die Anwendung von Artikel 317.1 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der RF über die Nichtigkeit einer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen auf Zinsen. Gemäß der Darstellung der Bank Russlands ist bei einem Verbraucherdarlehen oder -kredit die Bedingung, gemäß welcher auf Zinsen auch Zinsen zu zahlen sind, nach dem Sinn der oben genannten Vorschrift nichtig. Allerdings bleibt davon die Möglichkeit der Berechnung von Verzugszinsen für die nicht fristgemäße Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Darlehens- oder Kreditvertrag gemäß Artikel 5 Abs. 21 des Föderalen Gesetzes „Über den Verbraucherkredit“ unberührt.

3. ARBEITSRECHT

3.1. Im Schreiben Nr. 14-1/V-608 des Arbeitsministeriums Russlands vom 13.08.2015 wird erläutert, dass bei der Berechnung des Durchschnittslohnes diejenigen Beträge unberücksichtigt bleiben, die für den Zeitraum anfallen, in dem der Arbeitnehmer Lohnfortzahlung in Höhe des Durchschnittslohnes erhält. Dazu gehören u.a. Dienstreisen des Arbeitnehmers. Wenn der Arbeitnehmer während der Dienstreise an Wochenenden und Feiertagen arbeiten musste, für die der doppelte Gehaltstarif abzurechnen war, werden diese Zahlungen für die Berechnung des Urlaubsgeldes

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

auch nicht berücksichtigt.

3.2. Im Schreiben Nr. 14-1/V-623 des Arbeitsministeriums Russlands vom 18.08.2015 „Über die Indexierung des Durchschnittslohnes“ wird erläutert, auf welche Weise die Anhebung des Durchschnittslohnes erfolgt, wenn in einer Organisation die Tarifsätze, Gehälter oder Honorare angehoben werden und diese Erhöhung im Abrechnungszeitraum des Ereignisses erfolgt, für welches der Durchschnittslohn fortgezahlt wird, oder wenn sie im vorausgehenden oder auch nachfolgenden Abrechnungszeitraum erfolgt.

3.3. Das Schreiben Nr. SA-4-14/11453 der Föderalen Steuerbehörde der RF vom 01.07.2015 „Übersicht Nr. 2 (2015) über die Rechtsprechung in Streitigkeiten mit Beteiligung der Registrierungsbehörden“ liefert eine Übersicht zu Gerichtsentscheidungen mit folgenden Ergebnissen: Die unvollständige oder nicht formgerechte Einreichung von Unterlagen durch den Antragsteller ist von den Gerichten der Nichteinreichung gleichzustellen; bei der staatlichen Registrierung von Änderungen in Bezug auf das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer GmbH muss der Antragsteller der Registrierungsbehörde ein schriftliches Dokument vorlegen, das den Wunsch des ausgeschiedenen Gesellschafter zum Ausscheiden aus der Gesellschaft bestätigt; die Verletzung von Fristen für die Einreichung von Unterlagen für die Eintragung des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer GmbH ins Register ist keine Grundlage für eine Verweigerung der Eintragung; die Vorlage der Liquidationsbilanz, die nicht den Zuverlässigkeitskriterien entspricht (d.h. ohne Berücksichtigung der Ergebnisse einer steuerlichen Außenprüfung erstellt wurde) ist Grundlage für die Ablehnung des Antrages auf Eintragung der Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person ins Register.

4. WÄHRUNGSREGULIERUNG

4.1. Das Schreiben Nr. 07-05-08/46382 des Finanzministeriums der RF vom 12.08.2015 erläutert, dass die Industrie- und Handelskammer der RF berechtigt ist, das Vorliegen von Umständen höherer Gewalt zu bestätigen, die die Hinderung an der rechtzeitigen Erfüllung vertraglicher Pflichten, u.a. auch im Bereich der Valutagesetze zur Rückführung von Geldern infolge der Einschränkung von Währungstransaktionen für Nichtresidenten in anderen Staaten. Ein Resident der RF kann sich demnach an die IHK Russlands oder eine regionale IHK wenden und ein Zertifikat für Umstände höherer Gewalt beantragen. Wenn bei der Verhandlung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens festgestellt wird, dass den Residenten keine Schuld trifft, wird das Verfahren auf Grundlage von Artikel 24.5 Abs. 1 S. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF eingestellt.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

5. INTERNATIONALES RECHT. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

5.1. Zwischen der Regierung der RF und der Regierung der Seychellen wurde am 02.09.2015 ein Abkommen „Über die Abschaffung von Visa für Kurzzeitaufenthalte von Bürgern der RF und Bürgern der Seychellen“ unterzeichnet. Gemäß dem Abkommen benötigen russische Staatsangehörige für Einreise, Aufenthalt oder Transit auf den Seychellen-Inseln kein Visum, sofern sie nicht beabsichtigen, in dem Land zu arbeiten, zu studieren oder ihren Wohnsitz zu nehmen. Der Aufenthalt ist pro Einreise auf 30 Tage begrenzt. Er kann von den zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Vorgaben verlängert werden. Das Abkommen tritt mit Ablauf von 90 Tagen ab Zugang der letzten schriftlichen Mitteilung über die Umsetzung der internen Prozeduren der Unterzeichnerstaaten in Kraft.

6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

6.1. Herausgegeben wurde die „Übersicht über die Rechtsprechungspraxis in Streitigkeiten über den Schutz intellektueller Rechte“ (bestätigt vom Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 23.09.2015). In der Übersicht werden konkrete Streitfälle angeführt, die insbesondere Urheberrechte und angrenzende Rechte, Patentrechte, Markenrechte und die vorzeitige Aufhebung des Markenschutzes betreffen. Außerdem werden Beispiele für die Prüfung von Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz zum Schutz von Urheberrechten in Netzwerken wie dem Internet und Fragen zum Schutz der Ergebnisse intellektueller Tätigkeit behandelt, die unter Einsatz öffentlicher Gelder entstanden sind. Weitere Themen sind der Schutz von Ergebnissen intellektueller Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung von Wahlgesetzen und andere Fragen zum Schutz der Rechte an den Ergebnissen intellektueller Tätigkeit.

6.2. Veröffentlicht wurde die Verfügung Nr. 43 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 29.09.2015 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Normen des Zivilgesetzbuches der RF zur Verjährung“. In der neuen Verfügung sind die letzten Änderungen des Zivilgesetzbuches und der geltenden Gesetze berücksichtigt, u.a. auch in Bezug auf die Festlegung einer maximalen Verjährungsfrist (10 Jahre mit Ausnahme der im Föderalen Gesetz „Über die Terrorismusbekämpfung“ geregelten Fälle) und den Beginn der Verjährungsfrist. Erläutert wird u.a. dass – soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht – die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen beginnt, an dem die Person, deren Recht verletzt wurde, Kenntnis darüber erlangt hat oder erlangen musste, dass eine Verletzung ihres Rechts vorliegt, und darüber, wer der ordnungsgemäße Beklagte für eine Klage zum Schutz dieses Rechtes ist. Die Verjährungsfrist für Forderungen einer juristischen Person beginnt an dem Tag, an dem eine vertretungsberechtigte Person Kenntnis über die oben genannten Umstände erlangt hat oder erlangen musste. Dabei hat eine Änderung der Zusammensetzung der Organe der juristischen Person keinen Einfluss auf die Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.